

Az: 020.040

Stadt Scheer Landkreis Sigmaringen

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung)

Aufgrund von § 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 6, 7, 18 und 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Scheer am 22 Oktober 2001 die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) vom 08. Dezember 1997, zul. geändert am
14.12.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	2,61 €
2. für mechanischen und den biologischen Teil der Kläranlage	0,97 €

2. § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser

2,30 €

(2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs.3) beträgt pro m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen	7,67 €
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	10,23 €
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist	10,23 €

Artikel 2

Die Gutachterausschussgebührensatzung vom 23. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4, Gebührenhöhe, erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

- bis 25.000 €	200 €
- bis 100.000 €	200 € zuzügl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 €
- bis 250.000 €	500 € zuzügl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €
- bis 500.000 €	900 € zuzügl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €
- bis 5 Mio €	1.230 € zuzügl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €
- über 5 Mio €	3.990 € zuzügl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio €

Artikel 3

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 08. Dezember 1986, geändert am 14.11.1988, am 11.05.1992, am 28.10.1993, am 07.11.1994, am 16.10.1995 und am 09.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 31, Beitragssatz, erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 27 Abs. 1 und 2):

2,30 €

2. § 37 erhält folgende Fassung:

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 38)
- b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm):

1,53 €

(3) Wird die verbrauchte Wassermengen durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchgebühr abweichend von Abs. 1 und 2 je cbm Wasserverbrauch:

4,50 €

3. § 38, Absatz 1, Grundgebühr, erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße

Maximaldurchfluss cbm/Stunde	Einbauart	DM/Monat
3/5	waagrecht	1,18 €
3/5	senkrecht	1,25 €
7/10	waagrecht	1,30 €
7/10	senkrecht	1,43 €
20	waagrecht	1,89 €
80	waagrecht	8,18 €

4. § 40, Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Absatz 2) werden je Kubikmeter Pauschalverbrauchsmenge

1,53 €

erhoben.

Artikel 4

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. Juli 1980, geändert am 30.06.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1, Entschädigung nach Durchschnittssätzen erhält folgende Fassung:

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	19 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	25 €
von mehr als 8 Stunden	31 €

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet **31 €** nicht übersteigen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates. Das Sitzungsgeld wird auf **16 €** pro Sitzung festgesetzt. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen nach der letzten Sitzung des jeweiligen Halbjahres ausbezahlt.

Artikel 5

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügensteuer vom 10.12.1991, geändert am 28.10.1993 am 07.11.1994 und am 18.09.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

135 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

70 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

60 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

30 €

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielhallen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jeder dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel 6

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Scheer vom 24. Januar 1994, geändert am 19.09.1994 und am 18.03.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von **2 € bis 2.500 €** zu ergeben.

2. § 4 Absatz 4, Satz 4 erhält folgende Fassung:

(4).....Die Mindestgebühr beträgt **2 €**

3. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2 € bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2 € bis 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte gebührenfrei	2 € bis 50,00 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Absatz 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Absatz 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer,- mindestens 25 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
7	<p>Beglaubigung, Bestätigungen</p> <p>7.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</p> <p>7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite</p> <p>7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu</p>	<p>2,-- € bis 125,00 €</p> <p><i>pro Seite 0,50 €</i></p> <p>0,50 € bis 2,50 € mindestens 2,-- €</p> <p>0,50 € bis 2,50 € mindestens 2,-- €</p>
8	<p>Bescheinigungen</p> <p>8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)</p> <p>8.2 Gebührenfrei sind</p> <p>8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),</p> <p>8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB</p>	<p>2,-- € bis 50,00 €</p>
9	<p>Bestattungsrecht</p> <p>9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)</p> <p>9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)</p>	<p>2,50 € bis 25,00 €</p> <p>2,50 € bis 15,00 €</p>
10	<p>Feiertagsrecht</p> <p>10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</p> <p>10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</p> <p>10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind</p> <p>10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind</p>	<p>10,00 € bis 50,00 €</p> <p>25,00 € bis 100,00 €</p> <p>50,00 € bis 200,00 €</p>
11	<p>Fundsachen</p> <p>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>11.1 bei Sachen bis zu 500,00 € Wert</p>	<p>2 % des Werts, mindestens 2,-- €</p>

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan spruchnahme 12,50 €-
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 € bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,- €
16.1.4	Gruppenauskunft nach 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € bis 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,- €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung er- streckt
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheini- gungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
16.5	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
16.6	Auskunftssperre	
16.6.1	erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	20,00 € <i>(bei Eintragung)</i>
16.6.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 €
16.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
16.8	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)-	

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,-- €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	von Vereinen keine Gebühr	
19.2.2	von Privatpersonen	
19.2.2.1	bis DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2.2	größer als DIN A4 für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,-- €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,-- €

Artikel 7

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 10.12.1990 wird wie folgt geändert

1. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu **50,00 €** ahnden.

2. § 12 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von **100,00 €** in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Scheer geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung berügt hat.

Ausgefertigt!

Scheer, den 23. Oktober 2001




Jürgen Wild
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Veröffentlichung im Amtsblatt Stadt Scheer Nr. 43 vom 26. Oktober 2001

Anzeige beim Landratsamt Sigmaringen am: **08. NOV. 2001**

Verteiler:	Hauptamt	1 x (original Ausfertigung)
	Kämmerei:	1 x
	Kasse:	2 x
	Meldeamt:	1 x